

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

## Öffentliche Beschlüsse der 044. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen vom 09.04.2024

### Beschluss-Nr.: 396/044/2024

#### Ausrückebereiche der Gemeindefeuerwehr und Einordnung in eine Risikoklasse

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Bildung der Ausrückebereiche und Einordnung in die jeweilige Risikoklasse nach ThürFwOrgVO.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
Bürgermeister

### Beschluss-Nr.: 397/044/2024

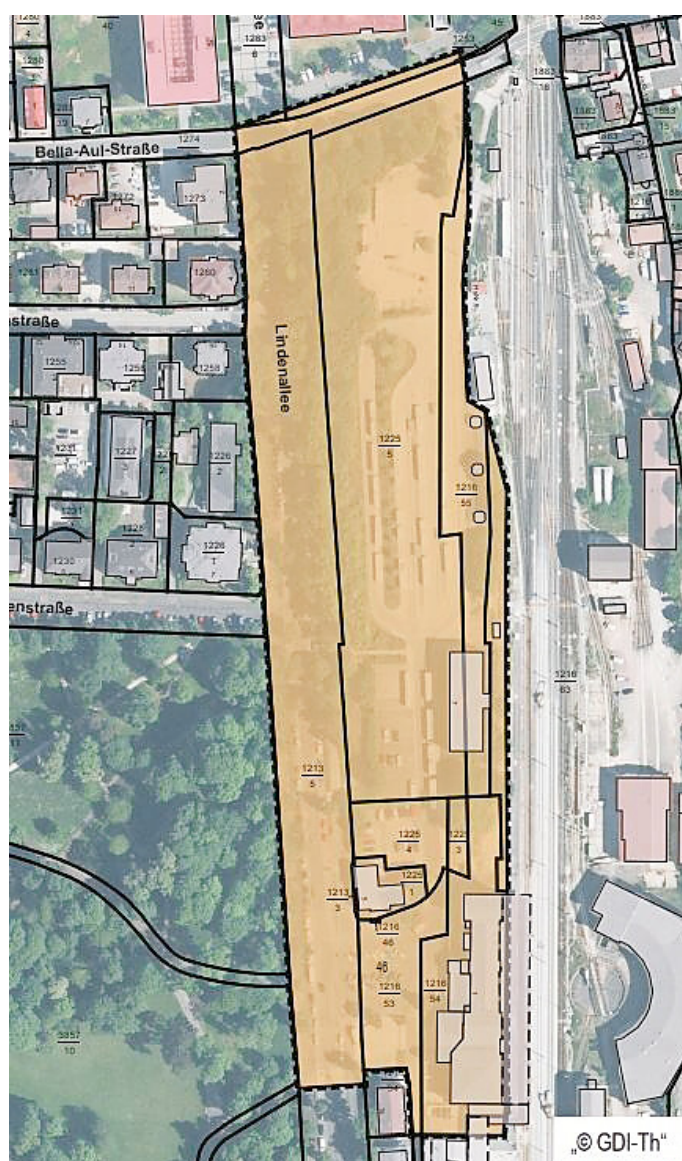
#### 2. Änderung Flächennutzungsplan (Teiländerung) der Stadt Meiningen

##### Aufstellungsbeschluss

1. Der Stadtrat fasst den Beschluss zur (Teil-) Änderung des Flächen-nutzungsplanes, in der Fassung der 1. Änderung der Stadt Meiningen.
2. Der Flächennutzungsplan wird im Teilbereich
  - 1.) Bahnhofsareal  
von aktuell „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Bahnanlage), sowie Sondergebiet ZOM (Zentrale-Omnibus)“ in „Mischgebiet und Sondergebiet Einzelhandel“ geändert. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung (s. Anlage 1 der Vorlage) zu entnehmen. Die Änderung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
3. Der Beschluss, über die Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Fassung der 1. Änderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
Bürgermeister



Fläche Teiländerung Flächennutzungsplan Bahnhofsareal; ohne Maßstab

Das nächste Amtsblatt erscheint am  
**18.05.2024.**

Der Redaktionsschluss für diese  
Ausgabe ist der 03.05.2024.

**Beschluss-Nr.: 398/044/2024****Bebauungsplan Nr. 1a „Gewerbegebiet Dreißigacker-Ost“****1. Änderung der Stadt Meiningen in der Fassung vom März 2024**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die im Rahmen des Planverfahrens vorgebrachten und soweit abwägungsbeachtlich in der beigelegten Anlage aufgelisteten Anregungen, Hinweise und Bedenken von Bürgern aus den Öffentlichen Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat entsprechend der in der Beschlussbeilage enthaltenen Vorschläge gewürdigt. Die hieraus resultierenden Änderungen werden in die Planunterlagen eingearbeitet.
2. Mit den aus der Abwägung resultierenden Änderungen wird der Bebauungsplan Nr. 1a „Gewerbegebiet Dreißigacker-Ost, 1. Änderung“ der Stadt Meiningen, in der Fassung vom März 2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Meiningen werden für den Bereich der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1a „Gewerbegebiet Dreißigacker-Ost“ im Rahmen der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

**Beschluss-Nr.: 399/044/2024****Einziehung einer Teilfläche des Flurstückes-Nr. 994/3 der Gemarkung Meiningen - Teilfläche Walkmühlenweg**

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Teilfläche (siehe Anlage, rot markierte Fläche) des Flurstücks 994/3 der Gemarkung Meiningen - Teilfläche Walkmühlenweg -, gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 als öffentliche Straße einzuziehen.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

**Beschluss-Nr.: 400/044/2024****Einziehung der Flurstücke 2510/8 und 2510/9 der Gemarkung Meiningen - Berliner Straße**

Der Stadtrat der Stadt Meiningen beschließt die Flurstücke 2510/8 und 2510/9 der Gemarkung Meiningen - Berliner Straße - gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 als öffentliche Straße einzuziehen.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

**Beschluss-Nr.: 401/044/2024****Genehmigung Urkunde****Ankauf Flurstück Nr. 449 der Gemarkung Herpf, Haig**

Die Stadt Meiningen genehmigt die Urkunde des Notars Dr. Georg von Zimmermann, Mellrichstadt, UR-Nr. 140/2024 vom 25.01.2024.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

**Beschluss-Nr.: 402/044/2024****Kündigung Kooperationsvereinbarung mit der DeutscheGiga-netz GmbH vom 26.07.2023**

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister mit der Kündigung der mit der Deutschen GigaNetz GmbH mit Sitz in Hamburg abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zum eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

**Beschluss-Nr.: 403/044/2024****Bestätigung des Letter of Intent mit der OXG Glasfaser GmbH aus Düsseldorf zur Verlegung eines Glasfasernetzes**

Der Stadtrat bestätigt den Wortlaut des Letter of Intent zum eigenwirtschaftlichen Breitbandausbau und beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss dieser Vereinbarung mit der OXG Glasfaser GmbH mit Sitz in Düsseldorf.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

**Beschluss-Nr.: 404/044/2024****Zuwendung an die Meiningen GmbH für das Jahr 2024**

Die Stadt Meiningen gewährt der Meiningen GmbH für das Jahr 2024 eine Zuwendung in Höhe von 690.900 €.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

**Beschluss-Nr.: 405/044/2024****Bestätigung der Maßnahme „Ersatzneubau des Funktionsgebäudes des Stadions in Meiningen“ unter Zuhilfenahme von Fördermitteln des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (SJK)“**

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Baumaßnahme zum „Ersatzneubau des Funktionsgebäudes des Stadions in Meiningen“ unter Zuhilfenahme von Fördermitteln des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur- (SJK)“.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

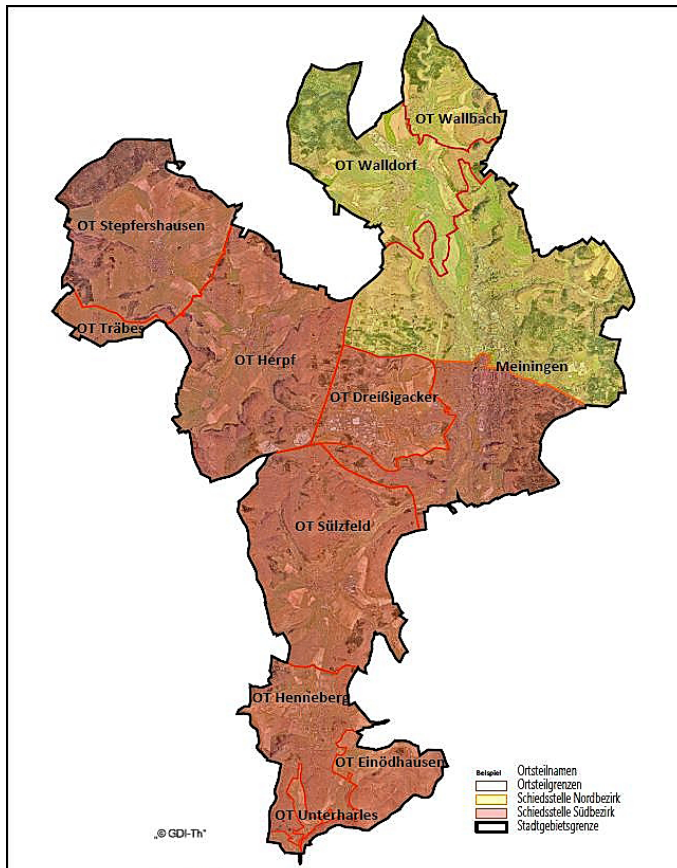
**Beschluss-Nr.: 406/044/2024****Erweiterung des Bereichs der Schiedsstelle Südbezirk**

Der Stadtrat beschließt, den Bereich der Schiedsstelle Südbezirk entsprechend dem beigelegten Lageplan um einen neuen Ortsteil Sülzfeld zu erweitern.

Meiningen, 11.04.2024

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---



© GDI-TH

**ACHTUNG!**  
Dieser Plan dient nur zur Übersicht.  
Die angegebenen Maße sind nur Richtmaße.  
MMS - Stand: 06.01.2024  
Datum: 06.01.2024



Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen

erstellt von: swn/wagner Telefon (03683) 43 45 54 www.meiningen.de

Schiedsstellen Meiningen

## Die 045. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen

findet am  
**Dienstag, 7. Mai 2024, 17:00 Uhr**  
im Ratsaal des Marstalles  
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen  
statt.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Informationen des Bürgermeisters / Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Stadträte
- 7 Bürgerfragestunde
- 8 Abwasserbeseitigungskonzept  
für den Ortsteil Sülzfeld 2024-0056
- 9 Bebauungsplan Nr. 32 „4. Tonberg“  
der Stadt Meiningen 2024-0063
- 10 Bebauungsplan Nr. 47 sonstiges Sondergebiet Wert-  
stoffhof  
„5. Tongraben“ der Stadt Meiningen  
Aufstellungsbeschluss 2024-0064
- 11 Bebauungsplan Nr. 48 „Wohnanlagen Helios“  
der Stadt Meiningen  
Aufstellungsbeschluss 2024-0065
- 12 Neubau einer ÖPNV-Bushaltestelle vor der Schule  
im Ortsteil Henneberg 2024-0059
- 13 Ersatzneubau  
Brückenbau BW 59 in Unterharles 2024-0058
- 14 Beitritt zum Bündnis Weltoffenes Thüringen 2024-0076

#### Nichtöffentlicher Teil

- 15 Sonstiges
- 16 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

#### Giesder

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meiningen

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Meiningen,
- des Stadtrates der Stadt Meiningen,
- des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
- des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Dreißigacker,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Dreißigacker,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Henneberg,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Herpf,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Herpf,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Stepfershäusen,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Stepfershäusen,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Sülzfeld,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Wallbach,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Wallbach,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Walldorf,
- des Ortsteilrates des Ortsteils Walldorf

am 26. Mai 2024 in der Stadt Meiningen wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 während der **allgemeinen Öffnungszeiten** des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Hinweis:** An dem Feiertag Christi Himmelfahrt, den 09. Mai 2024 ist das Bürgerbüro geschlossen. Es besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten einzuwerfen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von



Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 **Einwendungen** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen während der unter Punkt 1 angegebenen **allgemeinen Öffnungszeiten** erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen.

Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 bis 18.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Online-Wahlscheinantrag, E-Mail (wahlen@meiningen.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Bei persönlicher Antragstellung kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Briefwahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unter Punkt 1) und am Freitag, dem 24. Mai 2024, bis 18.00 Uhr, gleich an Ort und Stelle im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen auszuüben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl

- des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Meiningen,
- des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Dreißigacker,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Herpf,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Stepfershausen,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Wallbach,
- des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Walldorf

am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024, eine **Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die **nicht** im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr bei der gleichen Stelle unter den gleichen Bedingungen wie bei der ersten Wahl am 26. Mai 2024 beantragt werden (siehe Punkt 6).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Meiningen, die Nummer des Stimmbezirkes und die Nummer des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person

nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgelt-

lich befördert. Der Wahlbrief kann **auch** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **abgegeben** werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl können Sie dem Merkblatt für die Briefwahl entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Meiningen, den 25. April 2024

gez.

**Andreas Werner**

**Wahlleiter**

**Stadt Meiningen**

## Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und jeden	
1. Samstag im Monat	von 9.00 bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**Hinweis:** An dem Feiertag Pfingstmontag, den 20. Mai 2024 ist das Bürgerbüro geschlossen. Es besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten einzuwerfen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Schmalkalden-Meiningen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises  
oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der

Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen

Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Meiningen, den 24. April 2024

gez.

**Andreas Werner**

**Stadtverwaltung Meiningen**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Rippershausen

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
- des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und
- des Gemeinderates der Gemeinde Rippershausen

am 26. Mai 2024 in der Gemeinde Rippershausen wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 während der **allgemeinen Öffnungszeiten** des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen (erfüllende Gemeinde) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Hinweis:** An dem Feiertag Christi Himmelfahrt, den 09. Mai 2024 ist das Bürgerbüro geschlossen. Es besteht an diesem

Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten einzuwerfen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 **Einwendungen** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen (erfüllende Gemeinde) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen während der unter Punkt 1 angegebenen **allgemeinen Öffnungszeiten** erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.



3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 bis 18.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen (erfüllende Gemeinde) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Online-Wahlscheinantrag, E-Mail (wahlen@meinigen.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Bei persönlicher Antragstellung kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Briefwahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unter Punkt 1) und am Freitag, dem 24. Mai 2024, bis 18.00 Uhr, gleich an Ort und Stelle im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen auszuüben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024, eine **Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die **nicht** im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein

erhalten haben, erhalten von Amts wegen eines Wahlscheines für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr bei der gleichen Stelle unter den gleichen Bedingungen wie bei der ersten Wahl am 26. Mai 2024 beantragt werden (siehe Punkt 6).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Meiningen (erfüllende Gemeinde), die Nummer des Stimmbezirkes und die Nummer des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann **auch** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **abgegeben** werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl können Sie dem Merkblatt für die Briefwahl entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Rippershausen, den 25.04.2024

gez.

**Sandy Oelke**  
**Wahlleiterin**  
**Gemeinde Rippershausen**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Untermaßfeld

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
- des Kreistages des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und
- des Gemeinderates der Gemeinde Untermaßfeld

am 26. Mai 2024 in der Gemeinde Untermaßfeld wird in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 während der **allgemeinen Öffnungszeiten** des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen (erfüllende Gemeinde) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

**Hinweis:** An dem Feiertag Christi Himmelfahrt, den 09. Mai 2024 ist das Bürgerbüro geschlossen. Es besteht an diesem Tag nur die Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen in den Briefkasten einzuwerfen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. bis 10. Mai 2024 **Einwendungen** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen (erfüllende Gemeinde) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen während der unter Punkt 1 angegebenen **allgemeinen Öffnungszeiten** erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2024 eine

Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2024 bis 18.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen (erfüllende Gemeinde) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Online-Wahlscheinantrag, E-Mail (wahlen@meinigen.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Bei persönlicher Antragstellung kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Briefwahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unter Punkt 1) und am Freitag, dem 24. Mai 2024, bis 18.00 Uhr, gleich an Ort und Stelle im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen auszuüben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25. Mai 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des Landrates des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, am 26. Mai 2024 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2024, eine **Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein



erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2024 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2024 bis 18.00 Uhr bei der gleichen Stelle unter den gleichen Bedingungen wie bei der ersten Wahl am 26. Mai 2024 beantragt werden (siehe Punkt 6).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag**,
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Meiningen (erfüllende Gemeinde), die Nummer des Stimmbezirkes und die Nummer des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt, soweit

sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann **auch** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **abgegeben** werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl können Sie dem Merkblatt für die Briefwahl entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Untermaßfeld, den 25.04.2024

gez.

**Michael Trampler**

**Wahlleiter**

**Gemeinde Untermaßfeld**

*Ende des amtlichen Teils*



## Impressum

**Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld**

**Herausgeber:** Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:**

Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Bezugsbedingungen:** kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [Amtsblatt.Meiningen.de](http://Amtsblatt.Meiningen.de) bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenerstattung während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadtverwaltung erhältlich.